Universität für
Weiterbildung
Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

373. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical and Community Health Nursing“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums Clinical and Community Health Nursing verfügen über wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kompetenzen für die professionelle Pflege und Gesundheitsversorgung in klinischen und gemeindenahen Kontexten. Sie sind befähigt, evidenzorientiert, transprofessionell und personenzentriert zu handeln – sowohl im direkten Patient_innenkontakt als auch in koordinierenden, beratenden und gesundheitsfördernden Rollen.
Sie übernehmen Verantwortung für komplexe pflegerische Situationen entlang des gesamten Versorgungskontinuums – von der Akutversorgung bis zur Langzeit- und häuslichen Pflege – und wirken an der Entwicklung neuer Versorgungsmodelle mit. Dabei berücksichtigen sie individuelle, soziale und strukturelle Rahmenbedingungen und gestalten Versorgungsprozesse unter Berücksichtigung gerechter Teilhabe und Qualitätsstandards.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- bedarfsgerechte gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen für definierte Zielgruppen im Sozialraum konzipieren und deren potenzielle Wirksamkeit sowie Umsetzbarkeit in spezifischen Kontexten beurteilen.
- Beratungsprozesse in komplexen Versorgungssituationen unter Einbezug ethischer Grundsätze theoriegeleitet durchführen.
- interprofessionelle und sektorenübergreifende Versorgungsprozesse für Personen mit komplexem Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung von Kontinuität, Qualität und Effizienz modellhaft entwerfen.
- fallbezogene Versorgungspläne entwickeln und deren Passung zu Bedarf, Ressourcen und Systemlogik beurteilen.
- Gruppen unter Berücksichtigung der Diversität in Herkunft, Erfahrungen, Perspektiven und Bedürfnissen wertschätzend, inklusiv und gleichstellungsorientiert führen.

- Organisations- und Personalprozesse in einem definierten Gesundheitsbereich auf Basis aktueller gesetzlicher und qualitätssichernder Grundlagen bewerten.
- individuelle Anleitungskonzepte für Lernprozesse von Auszubildenden und Mitarbeitenden in komplexen pflegerischen Handlungssituationen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante sechs und der berufsbegleitenden Variante sieben Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Qualifikation im Gesundheitswesen auf mindestens Niveau VI des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss,

und

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Pflegewesen,

und

(3) es ist ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erforderlich. Die Form des Nachweises legt die Studienleitung fest,

und

(4) ebenso ist ein Nachweis von Englischkenntnissen zu erbringen. Auch hier bestimmt die Studienleitung die Art des Nachweises.

(5) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind mit jenen Personen, die keine einschlägige Qualifikation im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufweisen, Aufnahmegespräche zu führen. In diesen Gesprächen hat die Studienleitung darüber

aufzuklären, dass mit dem Abschluss des Weiterbildungsstudiums keine Berufsberechtigung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verbunden ist.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm gliedert sich in zwei aufeinander abgestimmte Modulbereiche:

A) Basiskompetenzen im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten,
B) Fachspezifische Kompetenzen im Ausmaß von 126 ECTS-Punkten.

Insgesamt umfasst das Studienprogramm 180 ECTS-Punkte.

A) Basiskompetenzen

Module	ECTS-Punkte
I: Anatomie und Physiologie	6
II: Grundlagen der Krankheitsentstehung und Reaktionsmuster	6
III: Organbezogene Krankheitsbilder und Pathomechanismen	6
IV: Pharmakologie	6
V: Pflegeprozess und klinisches Assessment	6
VI: Gesundheits- und Krankenpflege in Akutsettings	6
VII: Gesundheits- und Krankenpflege in Langzeitsettings	6
VIII: Pflege bei chronischer Erkrankung und im Lebensverlauf	6
IX: Notfallmanagement und pflegerisches Handeln in kritischen Situationen	6
Summe	**54**

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

B) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
I: Evidenzorientierte Pflegepraxis	6
II: Gesprächsführung und Leadership in der Teamdynamik	6
III: Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	6
IV: Strategische Steuerung im Gesundheitswesen	6
V: Ethik, Recht und Politik im Gesundheitswesen: Inklusive Perspektiven	6
VI: Theorie und Praxis des Case- und Caremanagements	6
VII: Community Health Nursing – Grundlagen und Handlungsfelder	6
VIII: Lernprozesse begleiten - Praxisanleitung und kollegiales Mentoring	6
IX: Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
X: Krisenintervention und Trauerbegleitung in der Pflegepraxis	3
XI: Gesundheitsberatung in integrierten Versorgungsstrukturen	6
XII: Transprofessionelles Handeln in integrierten Versorgungs-settings	6
XIII: Literaturarbeit als Grundlage evidenzorientierter Praxis	6
XIV: Grundlagen der empirischen Forschung	6
XV: Pflegeorientiertes Fachspezifikum 1	6
XVI: Pflegeorientiertes Fachspezifikum 2	6
XVII: Pflegeorientiertes Fachspezifikum 3	6
XVIII: Pflegeorientiertes Fachspezifikum 4	6
XIX: Theorie-Praxis-Transfer	6
XX: Praktikum	6
Bachelorarbeit	9
Summe	**126**

Bei den Modulen „Pflegeorientiertes Fachspezifikum 1-4“ wählen Studierende nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Basiskompetenzen:

- Module I – IX: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

b) Fachspezifische Kompetenzen:

- Module I - IX: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul X: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module XI - XIV: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module XV – XVIII: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XIX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

- Modul XX: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Bachelorarbeit: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.